

v. V., sofern das im Vertrag vorgesehen ist, durch die entsprechenden innerstaatlichen Organe der Vertragsstaaten bestätigt (durch -> *Ratifikation* oder Zustimmung). V. V. werden in der Regel durch die entsprechenden Länder in offiziellen Publikationen, Vertragssammlungen usw. (in der DDR z. B. im Gesetzblatt der DDR) veröffentlicht. V. V. sollen beim UNO-Sekretariat registriert werden. V. V. treten nach dem Austausch oder der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden, d. h. entsprechend der vertraglich festgelegten Form, in Kraft. Möglich sind jedoch auch andere Termine für das Inkrafttreten eines v. V., die von den Vertragspartnern in gegenseitiger Übereinstimmung festgelegt werden können. Die Beendigung der Rechtskraft eines v. V. erfolgt in der Regel durch Ablauf seiner Geltungsdauer. Mit der am 23.5.1969 angenommenen Wiener Konvention über das Recht der Verträge - die jedoch unmittelbar nur für schriftliche Verträge zwischen Staaten gilt - wurden über Jahrzehnte gehende Kodifikationsbemühungen auf dem Gebiet des Vertragsrechtes zu einem gewissen Erfolg geführt. Die wichtigste Regel des v. V.s-rechts ist der zu den unabdingbaren Grundprinzipien des geltenden demokratischen Völkerrechtes gehörende Grundsatz, daß die Staaten die Verpflichtungen, die sie in Übereinstimmung mit der Charta der UNO übernommen haben, nach Treu und Glauben zu erfüllen haben (Pflicht zur Vertragstreue). Das Wesen, der Inhalt und die politische Funktion v. V. werden vom Charakter der vertragschließenden Staaten bestimmt. In der Praxis imperialistischer Staaten sind v. V. oft Instrumente der Verklavung schwächerer Staaten

durch stärkere, Mittel der Intervention, der Expansion und Aggression. Die v. V., die die sozialistischen Staaten mit kapitalistischen Staaten abschließen, beruhen auf der Achtung der Souveränität, der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils der Vertragspartner und sind deshalb wirksame Instrumente der friedlichen Zusammenarbeit zwischen den Völkern und Staaten; sie sind darauf gerichtet, den Frieden zu erhalten und zu festigen, die Ausübung des —* *Selbstbestimmungsrechts der Völker* und die —> *friedliche Koexistenz* von Staaten gegensätzlicher gesellschaftlicher Systeme zu gewährleisten. Die v. V., die sozialistische Staaten untereinander abschließen, sind von den Prinzipien des sozialistischen Völkerrechtes, insbesondere dem Prinzip des sozialistischen Internationalismus, bestimmt. Die zwischen den sozialistischen Staaten abgeschlossenen zwei- und mehrseitigen v. V. sind nicht nur Ausdruck völlig neuer zwischenstaatlicher Beziehungen der brüderlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen kameradschaftlichen Hilfe, sondern zugleich wichtige Instrumente zur ständigen Festigung und Entwicklung dieser Beziehungen.

Volksabstimmung; staatlich organisierte direkte Ermittlung des Willens der Bürger im gesamten Staatsgebiet zu besonders wichtigen Grundfragen der Politik durch Herbeiführung einer Meinungskundgebung oder Entscheidung in Form einer einheitlichen schriftlichen alternativen Fragestellung an alle stimmberechtigten Bürger in einem wahlähnlichen Verfahren. Die V. erfolgt in verschiedenen Formen: —> ■ *Volksentscheid*, Volksbefragung und Volksbegehren. In der DDR